

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 5. SITZUNG DES KREISTAGES AM 12.03.2025

Öffentlich

Nichtöffentlich

Drucksachenummer:

(WIRD DURCH BKT VERGEBEN)

Sichtvermerk Dezernat:

Einreicher: CDU-Fraktion

Beteiligte Ämter:

Dezernat/Amt:

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur

Betreff

Teilhabe und Integration fördern - Arbeitsgelegenheiten für Bürgergeldempfänger und Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz schaffen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag Barnim beschließt:

„Der Landrat wird gebeten

1. in Kooperation mit dem Jobcenter und den sozialen Trägern eine konzeptionelle Basis für Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage von § 16d SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte von Bürgergeld insbesondere anerkannte Asylbewerber zu schaffen. Bei der Erstellung eines hierfür geeigneten Umsetzungskonzeptes sollen die Städte, Gemeinden und Amtsverwaltungen des Landkreises umfassend einbezogen werden.
2. Maßnahmen zur besseren Integration einer möglichst großen Zahl erwerbsfähiger Asylbewerber zu ergreifen. Ziel ist es, neue bzw. zusätzliche Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Leistungsberechtigte zu schaffen. Es ist ein Konzept zu erarbeiten, in welches die sozialen Träger sowie die Städte, Gemeinden und Amtsverwaltungen des Landkreises einbezogen werden.
3. Als Hilfestellung für Maßnahmen der Anbieter soll ein digital zugänglicher Ideenpool für Arbeitsgelegenheiten entwickelt werden.
4. Etwaige finanzielle Mittel für die Koordination und Schaffung der Arbeitsgelegenheiten sollen im laufenden Haushaltsjahr aus den verfügbaren Mitteln finanziert und sollen ab dem Haushaltsjahr 2026 jeweils in den Haushaltsentwürfen eingestellt werden. Mögliche Refinanzierungsmöglichkeiten durch Bund, Land oder Dritte sind dabei zu berücksichtigen.

Begründung zur Drucksachenummer

5. Der Kreistag sowie die zuständigen Fachausschüsse sind fortlaufend und umfassend über den Sachstand der Umsetzung der Beschlüsse zu 1. bis 4. zu informieren.“

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Berührung:

Ja Nein

berührte Produktkonten:

Erträge/Einzahlungen: _____

Aufwendungen/Auszahlungen: _____

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei: _____

Deckungsvorschlag: _____

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
KT	12.03.2025						

Ziel der Arbeitsgelegenheit soll es sein, erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II durch entsprechende Tätigkeiten wieder an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen und die soziale Teilhabe zu fördern. Der Landkreis Barnim soll die Verfügbarkeit von Arbeitsgelegenheiten fördern. Arbeitsgelegenheiten müssen zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Anerkannte Asylbewerber, die keiner Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt nachgehen, fallen so wie auch der übergroße Teil der aus der Ukraine Geflüchteten unter den Leistungsanspruch nach SGB II (Bürgergeldbezug) und somit sind diese auch in die Arbeitsgelegenheiten zu integrieren. Die im weiteren Verlauf skizzierten Tätigkeitsfelder sollen auch für diesem Bereich gelten.

Bei der Ausweisung von Arbeitsgelegenheiten und deren konkreten Zuweisung sind die besonderen Voraussetzungen aus § 16d SGB II zu beachten. Die zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten müssen dem Leistungsberechtigten zumutbar sein, d. h. dieser muss also insbesondere körperlich und geistig in der Lage sein, die Arbeiten zu verrichten. Die gemeinnützige Tätigkeit sowie die persönliche Eignung des Leistungsempfängers sind regelmäßig zu prüfen. Das Ziel der Arbeitsgelegenheiten ist der grundsätzliche Ansatz, dass Leistungsberechtigte, die keiner regulären Beschäftigung nachgehen, durch den regelmäßigen Einsatz ihrer Arbeitsleistung einen Beitrag für die Gesellschaft erbringen. Sie geben somit für die erhaltenen Leistungen, wie beispielsweise die Kosten der Unterkunft, der Gesellschaft etwas zurück. Nebeneffekt ist dabei die Teilhabe am sozialen Leben sowie bei nichtdeutschen Leistungsbeziehern eine Förderung der Integration und eine Verbesserung der sprachlichen Kenntnisse.

Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bringen aus ihren Herkunftsländern Lebenserfahrungen und zum Teil Arbeitsbegabungen mit, die auch als wirtschaftliches Potential verstanden werden dürfen. Die Betroffenen können zwar nicht ohne Weiteres in den ordentlichen Arbeitsmarkt integriert werden, sollen während des Verfahrens aber auch nicht auf ungewisse Zeit in Untätigkeit verharren. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Gleichzeitig sollen sie durch ihre Arbeitsleistung einen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Dies gilt auch für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber bis zu deren Ausreise.

Für beide Gruppen ist eine gesetzliche Möglichkeit vorgesehen, die zumindest in begrenztem Maß einen Beschäftigungsersatz vorsieht. Davon wird auch im Land Brandenburg in anderen Landkreisen zum Beispiel im Landkreis Oder-Spree Gebrauch gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sollen Asylbewerbern so weit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Die Arbeitsgelegenheiten begründen weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung. Sie sollen zeitlich und räumlich so gestaltet werden, dass sie von der Zielgruppe stundenweise ausgeführt werden können und zumutbar sind. Die Asylbewerber sollen über die genaue Art der Tätigkeit und die Arbeitszeiten durch einen Ansprechpartner für die Arbeitsgelegenheit informiert und begleitet werden.

Bei der Schaffung der Arbeitsgelegenheiten soll auch die kommunale Familie im Barnim über die Hauptverwaltungsbeamten eingebunden werden, um breite Akzeptanz und Möglichkeiten im gesamten Landkreis zu schaffen.

Als Hilfestellung für Maßnahmeanbieter soll ein digital zugänglicher Ideenpool entwickelt werden. Dieser kann eine hilfreiche Unterstützung bei der Beantragung einer konkreten AGH-Maßnahme sein. Folgende Tätigkeitsfelder können einbezogen werden:

- Tätigkeitsfeld 1: Öffentliche Einrichtungen
- Tätigkeitsfeld 2: Soziales
- Tätigkeitsfeld 3: Vereine
- Tätigkeitsfeld 4: Kindertagesstätten
- Tätigkeitsfeld 5: Schule
- Tätigkeitsfeld 6: Kinder und Jugend
- Tätigkeitsfeld 7: Naturschutz, Tierschutz, Umweltschutz

Die Liste der Tätigkeitsfelder ist offen und soll durch konkrete Aufgaben ergänzt werden. In Frage kommen beispielsweise im Tätigkeitsfeld 1 als konkrete Aufgabe Arbeitsgelegenheiten im Bereich der Reinigung von Allgemeinflächen in Übergangwohnheimen oder anderen Unterkunftsformen und im Unterkunftsumfeld. Die ergänzende Mitarbeit im Bereich der Grünanlagenpflege oder der Verbesserung des Stadt- oder Gemeindebildes kann ebenso dazu gehören. Auch könnte die Mitarbeit in sozialen vom Landkreis oder den Kommunen geförderten Projekten oder über die Agentur Ehrenamt benannten Maßnahmen in Betracht kommen.